

Name:

Datum:

Straße:

PLZ Wohnort:

Telefon:

E-Mail Erziehungsberechtigte:

Antrag Auslandsaufenthalt

An die
Schulleitung der Wöhlerschule
Mierendorffstraße 6
60320 Frankfurt am Main

Sehr geehrte Frau Benning,

unsere Tochter/unsere Sohn _____, die/der derzeit die

Klasse/Jahrgangsstufe _____ (Klassenlehrer/Tutor: _____) besucht, möchte im

☐ Schuljahr 20 / ☐ 1. Schulhalbjahr 20 / ☐ 2. Schulhalbjahr 20 /

in der Zeit vom _____ bis _____ in _____ (Land)

einen Auslandsaufenthalt durchführen. Folgende Organisation soll mit der Durchführung des Aufenthaltes beauftragt werden:

Die Anschrift der voraussichtlichen Schule, die unsere Tochter/unsere Sohn besuchen wird, lautet:

Unsere Tochter/Unser Sohn hat während des Auslandsaufenthaltes folgende E-Mail-Adresse:

Wir möchten daher den Antrag stellen, dass unsere Tochter/unsere Sohn den Auslandsaufenthalt durchführen kann und für den oben genannten Zeitraum beurlaubt wird. Die Hinweise zur Versetzung/Zulassung auf Seite 2 dieses Schreibens haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir beantragen, dass unsere Tochter/unsere Sohn nach dem Ende des Auslandsaufenthaltes die Jahrgangsstufe _____ besuchen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Genehmigungsvermerk

Der Antrag wird genehmigt/abgelehnt.

(Datum)

(Maria Benning, Schulleiterin)

Hinweise zur Versetzung / Zulassung

Auslandsaufenthalt in der Klasse 10 (1. Halbjahr)

Die Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des 2. Halbjahres auf Basis der Noten des 2. Halbjahres über die Versetzung.

Auslandsaufenthalt in der Klasse 10 (2. Halbjahr)

Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende des 1. Halbjahres, ob sie einer Versetzung in die Oberstufe zustimmen kann oder nicht. Dabei wird sie einschätzen, ob die Schülerin/der Schüler in der Lage sein wird, erfolgreich in der Einführungsphase der Oberstufe mitarbeiten zu können (Noten des 1. Hj. dienen als Orientierung). Sie kann sich auch dafür aussprechen, dass die Versetzung vom Ausgang eines Überprüfungsverfahrens (siehe unten) abhängig gemacht wird.

Auslandsaufenthalt in der gesamten Klasse 10

Ist nach der Rückkehr die Fortsetzung der schulischen Laufbahn in der Einführungsphase der Oberstufe gewünscht, stellen die Eltern rechtzeitig vor der Versetzungskonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9, den Antrag auf Versetzung in die Einführungsphase der Oberstufe. Die Versetzungskonferenz entscheidet über den Antrag. Auch hier kann sie sich dafür aussprechen, dass die Versetzung vom Ausgang eines Überprüfungsverfahrens (siehe unten) abhängig gemacht wird.

Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase (1. Halbjahr)

Die Zulassungskonferenz entscheidet am Ende des 2. Halbjahres auf Basis der Noten des 2. Halbjahres über die Versetzung.

Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase (2. Halbjahr)

Da keine Noten für das zweite Halbjahr vorliegen, muss die Zulassungskonferenz entscheiden, ob die Schülerin/der Schüler in der Qualifikationsphase erfolgreich mitarbeiten kann. Dabei wird sie die Noten und das Lernverhalten des 1. Halbjahres berücksichtigen.

Auslandsaufenthalt während der gesamten Einführungsphase

Der Beurlaubungsantrag muss spätestens 1 Woche vor der Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 10 eingereicht werden. Die Versetzungskonferenz gibt ein Votum ab, ob die Schülerin/der Schüler nach der Rückkehr für die Qualifikationsphase zugelassen werden soll oder ob sie die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens (s. u.) empfiehlt. Auf Basis des Beratungsergebnisses entscheidet die Schulleiterin, ob eine direkte Zulassung erfolgt oder ob ein Überprüfungsverfahren durchgeführt wird.

Überprüfungsverfahren

Mit dem Überprüfungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Schülerin/der Schüler in der Einführungsphase/Qualifikationsphase erfolgreich mitarbeiten kann. Schriftlich überprüft werden die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils im Umfang einer Klassen-/Kursarbeit (ca. 90 min). Mündlich überprüft werden die Fächer Geschichte oder Politik und Wirtschaft sowie eine Naturwissenschaft. Hier wählt der Prüfling jeweils bis spätestens drei Tage vor Beginn der Sommerferien aus. Jede mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. Die Anforderungen müssen jeweils denjenigen des vorangegangenen Schuljahres entsprechen, für das der Übergang vorgesehen ist. Das Überprüfungsverfahren findet in der letzten Ferienwoche der Sommerferien statt.